OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603174/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 26. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. Juli 2019 des Mag. R S, geb. x, Rechtsanwalt, x, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Juni 2019, GZ: BHUU/919160003497/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2019, GZ: BHUU/919160003497/19, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Er habe am 28. Februar 2019 um 21:20 Uhr in L, x 16 den Pkw mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftzeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ gehalten.

Dadurch habe er § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde einen Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 8. Juli 2019 mit welcher der Bf vorbringt, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.

Die Verordnung, gegen die er verstoßen haben solle, sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Aus dem Plan der Verordnung gehe nicht hervor, wo beginnend bei welchem Straßenkilometer das „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ kundgemacht bzw. verordnet sein solle. Die Verordnung sei daher nicht rechtmäßig.

Darüber hinaus widerspreche das in diesem Bereich verordnete „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ dem Gesetz, weil es völlig zweckverfehlt sei. Die Ausnahme von Bussen zum Ein- und Aussteigen bedürfe jedenfalls einer zeitlichen Beschränkung, weil wohl in der Nacht kaum Busse Leute ein- und aussteigen lassen würden. Weshalb dort eine derartige Beschränkung überhaupt vorgesehen sei, sei nicht erklärlich. Sollte diese Einschränkung den Zweck haben, dass Busse, welche Museumsbesucher des Landesmuseums transportieren, dort halten könnten, so hätte jedenfalls eine zeitliche Einschränkung auf die ungefähren Öffnungszeiten des Museums erfolgen müssen, keinesfalls ein Halte- und Parkverbot nachts ab 20:00 Uhr.

Da das angefochtene Straferkenntnis sohin auf einer rechtswidrigen Verordnung basiere, sei es für ihn als Normunterworfenen nicht bindend und daher ersatzlos zu beheben. Aus den angeführten Gründen stelle er den Antrag auf ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 28. Februar 2019 um 21:20 Uhr hielt der Bf seinen Pkw mit dem Kennzeichen x in L, x 16, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“.

II.2. Mit Datum vom 13. Oktober 2009 wurde eine Verordnung über das "Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ in der x in L wie folgt erlassen:

„V E R O R D N U N G

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

„Halten und Parken Verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960)
Bereich: x, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Stadtplanung, vom 24.09.2019;
Ausnahme: Reisebusse, zum Aus- und Einsteigen

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:
§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)“
[Hervorhebungen im Original]

Darüber hinaus wurde dem Verordnungstext ein Beschilderungsplan im Maßstab 1:750 angeschlossen, aus welchem sich Beginn und Ende der Vorschrift „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ ersehen lassen.

II.3. Im Bereich dieser Halteverbotszone befindet sich unter anderem das x-museum L. Die Öffnungszeiten des x-museums sind von Dienstag bis Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Donnerstag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Darüber hinaus besteht in der Umgebung des x-museums L auch die Möglichkeit, den Schlosspark samt Aussichtsplattform zu besichtigen.

II.4. Der Tattag, 28. Februar 2018, war ein Donnerstag, mit einer Tatzeit um 21:20 Uhr und Öffnungszeiten des x-museums bis 21:00 Uhr.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem angefochtenen Straferkenntnis. Insofern steht fest, dass der Bf sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 28. Februar 2019 um, 21:20 Uhr im Bereich L, x 16, gehalten hat. Diesem Vorwurf tritt der Bf nicht entgegen.

III.2. Der Inhalt und die Kundmachung der gegenständlichen Verordnung ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Die Verordnung samt Beschilderungsplan wurde von der belangten Behörde beigeschafft und dem Bf zur Kenntnis gebracht.

Inwiefern der Bf verpflichtet ist, den Inhalt dieser Verordnung einzuhalten, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Öffnungszeiten des x-museums ergeben sich aus der offiziellen Homepage des x-museums und sind für jedermann zugänglich und einsehbar. Ebenso können Informationen über die Besichtigung des Schlossberges, die Aussichtsplattform sowie die sonstigen in der Umgebung befindlichen touristischen Möglichkeiten von jedermann im Internet abgefragt werden.

III.4. Dass es sich beim 28. Februar 2018 um einen Donnerstag handelte, kann mit Hilfe eines Kalenders ohne weiteres festgestellt werden.

IV. Rechtlage:

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken verboten, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde ausschließlich gegen die ordnungsgemäße Kundmachung bzw. die Sinnhaftigkeit der Verordnung.

Entgegen dem Vorbringen des Bf ist der Verordnungstext insofern eindeutig, als sich daraus ergibt, dass der örtliche Geltungsbereich der Verordnung entsprechend dem beiliegenden maßstabsgetreuen, im Verhältnis 1:750, erstellten Beschilderungsplan mit den Beginn- bzw. End-Tafeln festgelegt ist. Die Kundmachung durch die entsprechenden Vorschriftszeichen kann insofern aus dem Beschilderungsplan ersehenen werden. Der diesbezügliche Einwand des Bf geht daher ins Leere.

V.2. Anhand der Aktenlage sowie der Verordnung und anhand des Beschilderungsplanes bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung. Sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der Verordnung werden als rechtmäßig erachtet. Die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof. Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28.6.2017, V4/2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht iSd Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht nicht eingeräumt (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

V.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 48, E6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 44 StVO, E7). Nichts anderes kann auch für ein Halte- bzw. Parkverbot gelten.

V.4. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, diese einzuhalten. Im Übrigen entspricht die Verordnung auch dem Sinn und Zweck, den der Bf selbst ins Treffen führt. Nach seinem eigenen Vorbringen müsste sich eine derartige Verordnung nach den ungefähren Öffnungszeiten des x-museums richten. Tatsächlich sind die Öffnungszeiten des x-museums an Donnerstagen von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgelegt. Der Bf hatte sein Fahrzeug am 28. Februar 2018 – einem Donnerstag – um 21:20 Uhr abgestellt. Selbst dann, wenn man dem Vorbringen des Bf zustimmen würde (Beschränkung des Verbotes auf die ungefähren Öffnungszeiten des x-museums), hätte er gegen das Halte- bzw. Parkverbot verstoßen. Darüber hinaus ist zur Sinnhaftigkeit der Verordnung auszuführen, dass in diesem Bereich nicht nur das x-museum besucht werden kann, sondern auch der Schlosspark mit Aussichtsplattform. Selbst wenn man also die Sinnhaftigkeit der Verordnung hinterfragen würde (so wie der Bf), würde sich für den Tatzeitpunkt genau diese Sinnhaftigkeit der Verordnung bestätigen.

V.5. Zur Strafzumessung ist auszuführen, dass bei einer Höchststrafe von 726 Euro eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt wurde.

V.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert

Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.7. Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf aufgrund seiner beruflichen Stellung (Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei) und als Halter eines Fahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist. Die verhängte Geldstrafe von 40 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen von 726 Euro nur zu 5,5 % aus und liegt somit im alleruntersten Bereich. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen dadurch vermeiden, dass nicht ein Fahrzeug im Bereich „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel „ausgenommen Busse zum Ein- und Aussteigen“ gehalten würde.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anfechtung von Verordnungen (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057) bzw. zur Einhaltung von Verordnungen (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer